

Bundessozialgericht

9 RV 676/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
14. Apr. 1971

Regierungshaupt-
sekretär als Ur-
kundsbeamter der
Geschäftsstelle

..... ,

Klägerin und Revisionsklägerin ,

Prozeßbevollmächtigte: ,

gegen

..... ,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne münd-
liche Verhandlung am 25. März 1971 durch

Senatspräsidentin	Dr. S c h w a r z
	- Vorsitzender - ,
Bundesrichter	Dr. M a i s c h ,
Bundesrichter	Dr. R e n n e r ,
Bundessozialrichter	S c h ö f f i s c h und
Bundessozialrichter	Dr. G e n e n g e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. September
1969 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin, die nach ihrem im Alter von 38 Jahren verstorbenen Ehemann Philipp St. (St.) für sich und ihren Sohn Hinterbliebenenversorgung erhält, beantragte am 22. Februar 1965 die Gewährung von Schadensausgleich nach § 40 a des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Dazu legte sie dem Versorgungsamt (VersorgA) mit Schriftsatz vom 17. Mai 1965 ein Schreiben der Oberpostdirektion (OPD) Neustadt vom 14. Mai 1965 vor, in dem ua ausgeführt ist, St. hätte, wenn er nicht als Postobersekretär 1962 verstorben wäre, wahrscheinlich 1963 oder 1964 die Aufstiegsprüfung für den gehobenen Postdienst bestanden, weshalb unterstellt werden könne, daß er zum 1. Juli 1966 Postinspektor (Besoldungsgruppe A 9 des Bundesbesoldungsgesetzes -BBesG-) geworden wäre. Mit bindend gewordenem Bescheid vom 3. Juni 1965 gewährte das VersorgA der Klägerin Schadensausgleich unter Zugrundelegung der Besoldungsgruppe A 7 BBesG. Am 21. September 1966 bat die Klägerin um Überprüfung der Höhe des Schadensausgleichs im Hinblick auf die am 17. Mai 1965 übersandte Bescheinigung der OPD Neustadt. Mit Bescheid vom 21. Oktober 1966 lehnte das VersorgA diesen Antrag ab, weil die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zugunstenbescheides nach § 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) nicht vorlägen. Widerspruch und Klage blieben erfolglos (Urteil vom 5. April 1968). Das LSG verwarf die Berufung der Klägerin mit Urteil vom 19. September 1969 als unzulässig und ließ die Revision zu. Es führte ua aus, die Berufung sei nach § 148 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ausgeschlossen, weil sie die Neufeststellung der Versorgungsbezüge wegen Änderung der Verhältnisse nach § 62 Abs. 1 BVG betreffe. Die Klägerin begehre nicht die Berichtigung eines unrichtigen Bescheides, sondern

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

die Neufeststellung des durch den Bescheid vom 3. Juni 1965 bis zum 30. Juni 1966 richtig festgestellten Anspruchs, weil sich ab 1. Juli 1966 die für die Beurteilung der Höhe des Anspruchs maßgebenden Verhältnisse geändert hätten. Zu Unrecht seien sonach die Versorgungsbehörde und das Sozialgericht davon ausgegangen, daß dem Begehren der Klägerin nur durch die Erteilung eines Zugunstenbescheides nach § 40 Abs. 1 VerwVG stattgegeben werden könnte. Die Klägerin habe zwar schon 1964 (richtig: 1965) gegenüber dem VersorgA vorgebracht, daß ihr Ehemann ab 1. Juli 1966 wahrscheinlich Postinspektor geworden wäre. Eine Entscheidung darüber, wie der Schadensausgleich ab 1. Juli 1966 zu berechnen sei, sei jedoch in dem Bescheid vom 3. Juni 1965 weder negativ noch positiv getroffen worden. Da die Berufung auch nicht nach § 150 SGG zulässig sei, habe sie verworfen werden müssen.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Klägerin die Verletzung der §§ 40 Abs. 1 VerwVG, 62 Abs. 1 BVG und 148 Nr. 3 SGG. Die Frage einer Neufeststellung wegen Änderung der Verhältnisse i.S. des § 148 Nr. 3 SGG sei nicht streitig, da das Begehren der Klägerin von Anfang an nur darauf gerichtet gewesen sei, daß der Berechnung des Schadensausgleichs durch Zugunstenregelung nach § 40 Abs. 1 VerwVG entsprechend dem Dienstleistungszeugnis der OPD, das bereits dem Beklagten vor Erteilung des Bescheides vom 3. Juni 1965 vorgelegen habe, ab 1. Juli 1966 die Besoldungsgruppe A 9 statt A 7 BBesG zugrunde gelegt werde. Deshalb sei unter Verkennung der Sach- und Rechtslage vom LSG anstelle einer Sachentscheidung ein Prozeßurteil erlassen worden und damit die Prüfung der Frage unterblieben, ob der Beklagte den ihm eingeräumten Ermessensspielraum verletzt habe. Nach den Stellungnahmen der OPD vom 14. Mai 1965, 12. Oktober 1966 und 5. August 1969 habe unbestritten schon vor der Bescheiderteilung vom 14. Mai 1965 (richtig: 3. Juni 1965) festgestanden, daß St. mit Wahr-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

scheinlichkeit die für den gehobenen Postdienst erforderliche Eignung besessen habe und ab 1. Juli 1966 in die Besoldungsgruppe A 9 BBesG eingewiesen worden wäre. Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse i.S. des § 62 Abs. 1 BVG sei zu keiner Zeit behauptet worden.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und deshalb zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 SGG). Sie ist auch sachlich im Sinne einer Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG begründet.

Zu Recht rügt die Revision, daß das LSG die Berufung nicht als unzulässig hätte verwerfen dürfen, weil die Berufung nicht die Neufeststellung der Versorgungsbezüge wegen Änderung der Verhältnisse i.S. des § 62 Abs. 1 BVG, sondern die Rechtmäßigkeit der Ablehnung eines Zugunstenbescheides nach § 40 Abs. 1 VerwVG betraf. Der Antrag der Klägerin von Februar 1965 ist auf die Bewilligung ihr zustehenden



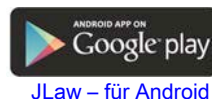
- 5 -

Schadensausgleichs nach § 40 a BVG gerichtet gewesen. Wie das LSG im Tatbestand seines Urteils selbst erwähnt, hat die Klägerin schon im Zusammenhang mit diesem Erstantrag das Schreiben der OPD vom 14. Mai 1965 vorgelegt, wonach unterstellt werden könne, daß St. ab 1. Juli 1966 zum Postinspektor befördert worden wäre. Sie hat damit klar zum Ausdruck gebracht, daß sie jedenfalls ab 1. Juli 1966 Schadensausgleich nach dem Einkommen begehre, das St. als Postinspektor wahrscheinlich erhalten hätte. Zu Unrecht hat das LSG aber angenommen, daß in dem früheren Bescheid vom 3. Juni 1965 eine Entscheidung darüber, wie der Schadensausgleich ab 1. Juli 1966 zu berechnen sei, weder negativ noch positiv getroffen worden sei. Denn dieser Bescheid hat im Gegenteil ausdrücklich ausgesprochen, daß St. ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, seinen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten wahrscheinlich im öffentlichen Dienst tätig bzw. bis zur Erreichung der Altersgrenze tätig gewesen "wäre". Es heißt weiter im Bescheid, daß als Einkommen, das St. ohne die Schädigung erzielt "hätte", die Besoldungsgruppe A 7 BBesG gilt. Damit hat das VersorgA, wie es der Vorschrift des § 40 a Abs. 2 - 2. Alternative - BVG idF des 2. Neuordnungsgesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl I 85) entsprach ("wahrscheinlich angehört hätte"), schon damals geprüft, welche Berufsstellung St. ohne den im Alter von 38 Jahren eingetretenen Tod später wahrscheinlich erreicht hätte. Dieser Prüfung bedurfte es schon deshalb, weil die OPD im Schreiben vom 14. Mai 1965 ausgeführt hatte, St. würde sich ohne den 1962 eingetretenen Tod wahrscheinlich 1963 oder 1964 - also vor Erlaß des Bescheides vom 3. Juni 1965 - mit Erfolg der Eignungsfeststellung für den gehobenen Postdienst unterzogen haben. Die Worte "bis zur Erreichung der Altersgrenze" im Bescheid vom 3. Juni 1965 hat die Klägerin - im Hinblick auf den von ihr gestellten weitergehenden Antrag - dahin verstehen müssen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-6-

- 6 -

daß damit die Höhe des Schadensausgleichs entsprechend einer Einstufung des St. in die Besoldungsgruppe A 7 BBesG für die gesamte Zeit bis zu einem Alter von 65 Jahren - also bei dem am 8. Dezember 1923 geborenen Ehemann der Klägerin bis 1988 - festgestellt worden ist. Mit ihrem Schreiben vom 19./21. September 1966 hat die Klägerin auf die bereits vor Erlaß des ersten Bescheides dem VersorgA vorgelegte Bescheinigung der OPD Bezug genommen, sie hat die "Überprüfung" des Antrags für die Zeit ab 1. Juli 1966 erbeten; damit hat sie nicht auf eine Änderung der Verhältnisse, die bei Erlaß des ersten Bescheides bestanden haben, hingewiesen, sondern sinngemäß geltend gemacht, der frühere Bescheid, soweit darin die der Berechnung des Schadensausgleichs für die Zeit ab 1. Juli 1966 zugrunde zu legende Besoldungsgruppe A 7 BBesG festgestellt worden ist, sei schon bei seinem Erlaß rechtswidrig gewesen. Sonach ist das VersorgA im Bescheid vom 21. Oktober 1966 zu Recht davon ausgegangen, daß, nachdem der Bescheid vom 3. Juni 1965 in vollem Umfang bindend geworden ist, eine für die Klägerin günstigere Entscheidung für die Zeit ab 1. Juli 1966 nur im Wege eines Zugunstenbescheides nach § 40 Abs. 1 VerwVG getroffen werden könnte. Es hat sich nicht uneingeschränkt auf die Bindungswirkung des ersten Bescheides berufen, sondern die Höhe des Schadensausgleichs für die Zeit ab 1. Juli 1966 erneut geprüft mit dem Ergebnis, daß die "früher getroffene Entscheidung" nicht aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unrichtig sei. Hinsichtlich dieses Bescheides war die Berufung nicht nach den §§ 144, 148 SGG ausgeschlossen, weil auch bezüglich des bindend gewordenen Erstbescheides vom 3. Juni 1965, der nach § 40 Abs. 1 VerwVG berichtigt werden soll, bei rechtzeitiger Anfechtung die Berufung zulässig gewesen wäre (vgl. BSG in SozR Nr. 34 zu § 148 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Da das Urteil des LSG sonach die Berufung zu Unrecht als unzulässig angesehen hat, mußte es aufgehoben und der Rechtsstreit zur Sachentscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)